

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 68

Donnerstag, 21. Oktober 2021

Seite: 366

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Bauausschusses mit Bereisung der Kreisstraßen..... 367
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen,
Landkreis Landshut; für das Haushaltsjahr 2021 367
Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im
Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im
Landkreis Landshut; Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen
gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs.
3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit
Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG)..... 368

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 25.10.2021**, um **08:00 Uhr**
findet Bereisung eine
Sitzung des Bauausschusses mit Bereisung der Kreisstraßen
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau
Bereisung der Kreisstraßen Nord und Süd

(Nr. 6 vom 15.10.2021)

**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.713.402,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.712.369,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.700.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 858.865,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 3.241 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 265,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 30.08.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Altfraunhofen, 30.09.2021
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

Gez.
Johann Schreff
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.10.2021)

Vollzug der Wassergesetze;

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut;
Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut war bisher auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2014 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung endete mit Ablauf des 23.12.2019, wurde dann jedoch um zwei weitere Jahre verlängert (siehe dazu Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 27 vom 25.11.2019, S. 202f.).

Durch die in den vergangenen Jahren durchgeführten Baumaßnahmen zur Herstellung des Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasser (u. a. der Bau der Hochwasserrückhaltebecken in Attenkofen und an der Staatsstraße St 2045) und Retentionsraumausgleichsmaßnahmen wurden die Geländebeziehungen immer wieder verändert, so dass eine Neuermittlung der momentanen Geländebeziehungen und eine nachfolgende Modellierung des Überschwemmungsgebiets notwendig wurden. Dabei stellte sich heraus, dass es sich zu einem kleinen Teil auch auf das Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut erstreckt. Gemäß Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG war das Festsetzungsverfahren demzufolge durch die Stadt Landshut durchzuführen.

Schließlich übergab das Wasserwirtschaftsamt Landshut die Unterlagen zur Eröffnung des Festsetzungsverfahrens an die Stadt Landshut. Die Stadt Landshut beabsichtigt nun, das aktuelle Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut durch eine Rechtsverordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BayWG festzusetzen. Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 und Abs. 4 sowie des § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 76 Abs. 4 WHG über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren. Ebenso ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, drei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen im Zeitraum von

Dienstag, dem 02.11.2021 bis einschließlich Freitag, dem 03.12.2021

im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403, 4. Stock, zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0871/88-1417 oder 88-1600) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus wurden sie im Internetauftritt der Stadt Landshut unter <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#Schweinbach> veröffentlicht.

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut ist in dem Detailplan dunkelblau schraffiert dargestellt.

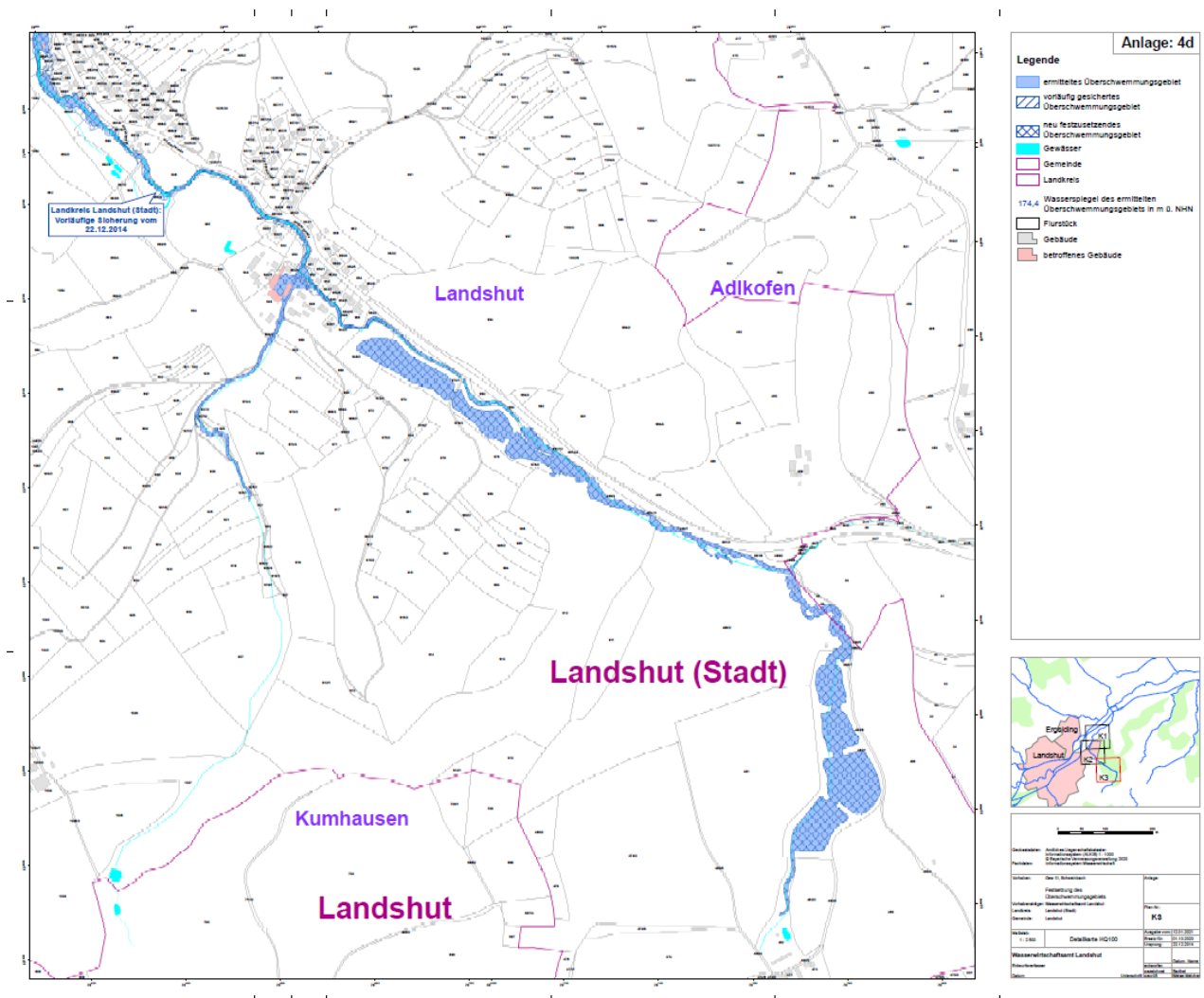
Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung einzulegen, können **bis einschließlich Freitag, dem 17.12.2021** bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen dazu abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin, dessen Datum später bekannt gegeben wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

ferner dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



(Nr. 23 vom 20.10.2021)

Landshut, den 21.10.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat